

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) GRATISZEITUNGEN (GZA)

- 1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden zusammen mit dem Konditionenblatt Gratiszeitungen (GZA) und den AGB «Postdienstleistungen» in ihrer jeweils gültigen Fassung die Grundlage für das Leistungsangebot der Post bei der Beförderung von GZA der Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt).
- 2 Dienstleistungsangebot/Definition**

Die Post besorgt die Beförderung und Zustellung von GZA in alle Brief- und Ablagekästen von ganzjährig bewohnten Objekten im mit dem Kunden vorgängig vereinbarten Streugebiet der Schweiz. Das Streugebiet sowie die Erscheinungshäufigkeit werden auf der aktuellen Streuliste für GZA festgehalten und gelten für die gesamte Vertragsdauer. Die Post kann die Erbringung ihrer Leistungen Dritten übertragen.

GZA sind regelmässig erscheinende, unadressierte Presseorgane aller Art für Städte, Gemeinden, Quartiere und andere kulturell oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete. Sie orientieren sich primär an regionalen Themen (Vereine, Jubiläen, Festivitäten, regionale Politik- und Wirtschaftsthemen) und enthalten dazugehörende redaktionellen Text. Aktionsbroschüren von Grossverteilern, Detailhändlern oder Einkaufszentren, Einkaufsführer oder Programmhefte aller Art gelten nicht als GZA. GZA erscheinen mindestens einmal pro Quartal und finanzieren sich überwiegend über lokale Inserate und Beilagen. Sie werden in einem vertraglich definierten, gleichbleibenden Streugebiet spätestens am Tag nach der Aufgabe (E+0/ E+1) kommerziell oder offiziell zugestellt. Die kleinste selektierbare Einheit ist ein Ort (PLZ und Ortsbezeichnung) oder eine politische Gemeinde. GZA können Beilagen enthalten. Verrechnet werden alle losen, gehefteten und geklebten Eigen- und Fremdbeilagen. Das Format der Beilage darf das Format der GZA nicht überschreiten. Bei einem Zusammenschluss mehrerer GZA/Abo Zeitung zu einer einzigen Sendung wird der Preis jeder GZA/Abo Zeitung einzeln verrechnet. Jede GZA muss eine fortlaufende Nummer aufweisen. Der Erscheinungsmonat ist aufzuführen. Die einzelnen GZA-Ausgaben müssen durchnummeriert sein. Mit jedem Kunden wird ein Konditionenblatt für GZA erstellt. Darin werden die zu verrechnenden Preise sowie die Aufliefer- und Zustellmodalitäten geregelt.
- 3 Leistungsumfang**

Die Zustellung der GZA erfolgt in Brief- und Ablagekästen ohne «Bitte keine Werbung»-Vermerk oder vergleichbare Anschriften. Amtliche oder andere im öffentlichen Interesse stehende GZA können in sämtliche Brief- und Ablagekästen zugestellt werden, sofern der Kunde dies wünscht. Vorbehalten bleiben allfällige Nichterhaltsbegehren einzelner Empfänger von GZA.
- 4 Ausschlussgründe**

Wird bei Barzahlung die Zahlung nicht vorgängig geleistet oder befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Post die GZA von der Beförderung ausschliessen und zurückweisen. Gleiches gilt für GZA, die

  - pornografischen oder auf andere Weise anstössigen Inhalt aufweisen,
  - verunglimpfenden oder ehrverletzenden Charakter haben,
  - auf andere Weise gegen geltendes Recht oder die Interessen der Post verstossen,
  - die vertraglich vereinbarten Bestimmungen trotz erfolgter Mahnung nicht einhalten.
- 5 Abklärungspflicht**

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der Post ist Sache des Kunden. Die Post hat nicht abzuklären, ob die ihr übergebenen GZA gegen geltendes Recht verstossen. Der Kunde haftet der Post gegenüber vollumfänglich für sämtlichen aus der Verletzung seiner Abklärungspflichten entstandenen Schaden. Die Post kann Dritten den Absender bekannt geben.
- 6 Rückweisungsrecht**

Die Post ist berechtigt, GZA ohne Begründung zurückzuweisen. Die mit der Rückweisung verbundenen Kosten sind durch den Kunden zu tragen.
- 7 Aufgabeort/Aufgabezeit**

Die Aufgabe der GZA hat bei den vertraglich definierten Auflieferorten und zu der vertraglich definierten Auflieferzeit zu erfolgen. Der Kunde haftet der Post gegenüber für die Kosten aus falscher oder zu später Auflieferung.
- 8 Aufgabebedingungen**

Die GZA sind je nach Grösse und Gewicht zu 10, 25, 50, 100 oder 200 Stück zu bandieren und pro Streuort in Sammelbehälter/Paletten, Bündeln oder anderen zweckmässigen, palettierbaren Behältnissen als Sammelsendungen zu verpacken. Die Beschriftung der Bundzettel und Sammelbehälter/Paletten richtet sich nach den Vorgaben der Post. Die Verpackung und Anschrift sind durch den Kunden zu erbringen.
- 9 Lieferschein**

Die Aufgabedaten sind im Postportal zu erfassen. Es werden Lieferschein und Teillieferscheine je Zustellstelle generiert. Diese sind durch den Kunden spätestens bei der Aufgabe der GZA der Post zu übergeben. Dem Lieferschein ist ein Exemplar der jeweiligen GZA beizulegen. Der Lieferschein dient als Auftrag an die Post und bildet gleichzeitig die Basis für die Rechnungsstellung. Erfasst der Kunde die Aufgabedaten nicht im Postportal, so hat sie/er die damit verbundenen Kosten zu tragen.
- 10 Lagergebühren**

Werden GZA vor dem vertraglich definierten Zustelltermin angeliefert, kann die Post eine Lagerpauschale in Rechnung stellen.
- 11 Zustellzeitpunkt**

Die Zustellung der GZA erfolgt innerhalb des jeweiligen Leistungsangebots der Post. Vorbehalten bleiben in jedem Fall aussergewöhnliche Spitzenauslastungen im Postbetrieb, Betriebsstörungen sowie Einwirkungen höherer Gewalt.
- 12 Preise**

Die Preise werden mit dem Konditionenblatt für GZA geregelt. Sie werden anhand verschiedener Kriterien wie Auftragsgrösse, Streugebiet, Aufgabepriorität, Auflieferzeit und -ort sowie Zustellzeit und -ort individuell festgelegt oder es gelten die aktuell gültigen Listenpreise. Allfällige Eigen- und Fremdbeilagen (lose, geheftet oder geklebt) werden dem Kunden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 13 Mindestbetrag bei der Aufgabe von GZA**

Pro Aufgabe wird ein Mindestbetrag von CHF 75.– (exkl. MWST) vorausgesetzt. Bei Aufgaben, die diesen Betrag in der Summe aller Leistungen (GZA und Zusatzleistungen – exkl. MWST) nicht erreichen, verrechnet die Post die Differenz zum Mindestbetrag.

**14 Haftung**

Jede Haftung der Post für Schäden aus der Beförderung von GZA ist ausgeschlossen, sofern ihr nicht Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

**15 Gerichtsstand**

Vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen gilt für sämtliche entstehenden Streitigkeiten der Gerichtsstand Bern.

**16 Publikationsform**

Die geltenden und Vertragsbestandteil bildenden AGB (Gratiszeitungen [GZA]) sind einsehbar unter [www.post.ch/agb](http://www.post.ch/agb). Im Einzelfall kann die Post auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur so lange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.

© Post CH AG, Januar 2016